

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Procilon Unternehmensgruppe

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Regelungsinhalt

- (1) Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend: „AGB“) ist die weitere inhaltliche Ausgestaltung von vertraglichen Beziehungen zwischen der Procilon Unternehmensgruppe, bestehend aus den Firmen Procilon GmbH, Nikolaistraße 12-14, 04109 Leipzig und den verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 AktG ff.
- (2) Die Firmen der Procilon Unternehmensgruppe werden im Nachfolgenden mit „Procilon“, die Vertragspartner von Procilon werden als „Auftraggeber“ bezeichnet. Procilon und Auftraggeber gemeinsam werden nachstehend mit „Parteien“ zusammengefasst.
- (3) Gegenstand der vertraglichen Beziehungen zwischen Procilon und den Vertragspartnern können sein: (i) Softwareüberlassung (unbefristet oder zeitlich befristet); (ii) Bereitstellung von SaaS-Diensten einschließlich managed Servicedienste; (iii) Dienstleistungen (Beratung, Konzepterstellung, Installationen von Software, Schulung für den Auftraggeber und (iv) Support und Softwarepflege durch Procilon gegen vom Auftraggeber zu zahlendes Entgelt.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von Procilon nicht akzeptiert, was auch gilt, wenn seitens Procilon der Einbeziehung dieser nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Etwas anderes gilt nur, soweit dies im jeweiligen Vertrag vereinbart wurde.

### § 2 Produkt- und Leistungsbeschreibungen

- (1) Maßgeblich für Art, Inhalt und Umfang der von Procilon geschuldeten Leistungen ist ausschließlich der jeweilige Vertrag einschließlich der darin ausdrücklich in Bezug genommenen Anlagen und Leistungsbeschreibungen. Diese Vertragsbestandteile sind verbindlich. Angaben in sonstigen Produktunterlagen, Präsentationen, Marketingmaterialien oder allgemeinen Dokumentationen dienen lediglich der allgemeinen Information und werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Vertrag ausdrücklich und eindeutig als verbindlich einbezogen sind. Eine darüberhinausgehende Garantie, Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder Erweiterung des Leistungsumfangs ist damit nicht verbunden.
- (2) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

### § 3 Vertrag

Der Inhalt und der Umfang der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus dem Vertrag, seinen Anlagen und diesen AGB.

### § 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung für sämtliche Leistungen von Procilon richtet sich nach dem geschlossenen Vertrag. Sofern keine spezifische vertragliche Regelung getroffen wurde, gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten von Procilon.
- (2) Eine vom Auftraggeber geschuldete Einmalvergütung ist mit Vertragsschluss an Procilon zu zahlen. Vertraglich vereinbarte laufende Zahlungen sind im Voraus zu entrichten und werden am 3. Werktag des Monats, der auf den Vertragsschluss oder einem entsprechenden Folgetermin folgt, zur Zahlung fällig. Bei Dauerschuldverhältnissen erfolgt die Vergütung jährlich im Voraus, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Maßgeblich ist die im ersten Vertragsjahr vereinbarte Jahresvergütung, sofern keine Anpassung gemäß vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen erfolgt.
- (3) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen zugunsten von Procilon durch den Auftraggeber ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Procilon Unternehmensgruppe**

Einschränkung des Aufrechnungsrechts gilt nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Geldforderung aus einem Anspruch erwächst, dessentwegen der Auftraggeber auch zurückbehalten könnte oder hätte zurückbehalten können. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 5 Vergütungsanpassung bei vereinbarter laufender Zahlweise**

Procilon ist berechtigt, die auf der Grundlage des Vertrages zu zahlende laufende Vergütung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die der vertraglich geschuldeten Leistung zu Grunde liegen und damit für die Vergütungsberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung oder Preisermäßigung darf maximal 5% der bisherigen Vergütung entsprechen. Eine Vergütungsanpassung ist nur zum Beginn des jeweils jährlichen Fälligkeitszeitpunktes der Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zulässig, soweit die Vergütung für mindestens 2 Jahre unverändert geblieben ist.

### **§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Procilon bei der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen in angemessenem Umfang zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Zugänge sowie die Benennung fachkundiger Ansprechpartner.
- (2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die für die Leistungserbringung erforderliche technische Infrastruktur, insbesondere Hardware, Netzwerkanbindung und Softwareumgebung, den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht. Änderungen an der Infrastruktur, die die Leistungserbringung beeinträchtigen könnten, sind Procilon unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Soweit erforderlich, stellt der Auftraggeber geeignetes Personal zur Verfügung, das Procilon bei der Einrichtung, Konfiguration, Wartung oder Fehlerbehebung unterstützt. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist Procilon berechtigt, die Leistung bis zur vollständigen Mitwirkung auszusetzen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Eingriffen in seine Systeme durch Procilon, insbesondere bei Installationen, Wartungen oder Fernwartungen, eine vollständige und aktuelle Datensicherung vorzunehmen. Für die Sicherung und Wiederherstellung der Daten ist der Auftraggeber verantwortlich.
- (5) Der Auftraggeber hat Procilon unverzüglich über erkennbare Störungen, Sicherheitsvorfälle oder sonstige Beeinträchtigungen der vereinbarten Leistungen zu informieren und bei der Eingrenzung und Behebung aktiv mitzuwirken.
- (6) Die Mitwirkungspflichten gelten auch für die Nutzung von Supportleistungen. Der Auftraggeber hat Anfragen klar und vollständig zu formulieren und auf Nachfrage ergänzende Informationen bereitzustellen. Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs unter Berücksichtigung der vereinbarten Prioritäten.

### **§ 7 Nutzungsrechte**

- (1) Mit vollständiger Zahlung der Vergütung nach Maßgabe des Vertrages oder dieser AGB erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software für den vereinbarten Zeitraum europaweit zu nutzen. Soweit keine Vereinbarung zum Nutzungszeitraum getroffen wurde, räumt Procilon gegenüber dem Auftraggeber ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- (2) Die Anzahl der Lizenzen, Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich nach dem Vertrag sowie diesen AGB. Die Software darf nur im Rahmen des erworbenen Produktumfanges genutzt werden.
- (3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software vermieten, zu verleihen, unterzulizenzieren, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder in anderer Art und Weise Dritten zugänglich zu machen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Procilon Unternehmensgruppe

- (4) Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu dekompileieren oder in sonstiger Weise technisch zu analysieren oder zurückzuentwickeln, um den Quellcode ganz oder teilweise offenzulegen oder zu erlangen.
- (5) Soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist, ist der Auftraggeber berechtigt, die gelieferte Software zu vervielfältigen. Als für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Vervielfältigung ist insbesondere das Laden der Software in den Arbeitsspeicher anzusehen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken (nachstehend „Sicherungskopie“) vorzunehmen. Der Auftraggeber ist hierbei verpflichtet, diese Sicherungskopie als solche zu kennzeichnen sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers anzubringen.
- (6) Die Software wird ausschließlich in maschinenlesbarer Form im Object Code zur Verfügung gestellt, selbst wenn dem Auftraggeber vertraglich ein Bearbeitungsrecht eingeräumt wurde.
- (7) Der Auftraggeber darf per Einmalzahlung erworbene Software nur als Ganzes, zusammen mit der dazugehörigen Dokumentation und nur mit vorheriger Zustimmung von Procilon an Dritte weitergeben. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, diese nutzungsrechtlichen Verpflichtungen an den Dritten weiterzugeben.
- (8) An Software, an der Procilon lediglich ein einfaches, durch Lizenzvertrag eingeräumtes Nutzungsrecht besitzt, gelten vorrangig die Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers. Im Falle von Open Source Software stellt Procilon dem Auftraggeber den Quellcode auf Verlangen zur Verfügung.
- (9) Alle sonstigen Rechte an der Software verbleiben bei Procilon.
- (10) Bei Überlassung von Software im Rahmen von SaaS-Diensten erhält der Auftraggeber an der jeweils aktuellen Version der Software für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern ein einfaches, d. h. nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränktes Recht, die Software mittels Zugriffs über bereitgestellte Schnittstellen des SaaS-Dienstes, was durch einen Service oder den Browser des Kunden erfolgen kann, nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen zu nutzen. Eine physische Überlassung der Software an den Auftraggeber erfolgt nicht.
- (11) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Software und SaaS-Dienste ausschließlich bestimmungs- und vertragsgemäß zu nutzen. Der Auftraggeber wird zudem insbesondere alle gesetzlichen Bestimmungen (z.B. auch gewerbliche Schutz-, und Urheber- und Wettbewerbsrechte) bei der Nutzung der Software beachten und mit dieser keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte verarbeiten. Insbesondere wird der Auftraggeber die Software nicht nutzen, um kriegs- und/oder gewaltverherrlichende, rechts- oder linksradikale, kinderpornografische oder die Menschenwürde verletzende Inhalte zu verarbeiten.
- (12) Nach Vertragsende ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung der Software und SaaS-Dienste unverzüglich einzustellen und sämtliche Kopien und Installationen der überlassenen Software sowie alle über die SaaS-Dienste gespeicherten Inhalte dauerhaft zu löschen bzw. zu vernichten. Procilon ist berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtung zu überprüfen.
- (13) Bei Verstößen gegen diese eingeräumten Nutzungsrechte ist Procilon berechtigt, den Zugang zur Software oder zu den SaaS-Diensten vorübergehend oder dauerhaft zu sperren und Schadensersatz geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte bleiben unberührt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Procilon Unternehmensgruppe

### § 8 Gewährleistung für Sachmängel

- (1) Procilon gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen im Zeitpunkt der Übergabe bzw. Bereitstellung dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, die ihre Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen.
- (2) Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Kenntniserlangung, schriftlich gegenüber Procilon anzuzeigen. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, sind Gewährleistungsansprüche insoweit ausgeschlossen. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen.
- (3) Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von Procilon durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Übergabe bzw. Bereitstellung der Leistung, sofern keine zwingend längere gesetzliche Frist gilt oder vertraglich vereinbart wurde. Für Software beginnt die Frist mit der erstmaligen Bereitstellung der Zugriffsmöglichkeit bzw. Installation.
- (5) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit Mängel zurückzuführen sind auf (a) eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, (b) eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, (c) unsachgemäße Nutzung oder fehlerhafte Bedienung durch den Auftraggeber oder Dritte, (d) Änderungen oder Eingriffe ohne vorherige Zustimmung von Procilon, (e) äußere Einflüsse außerhalb des Verantwortungsbereichs von Procilon, (f) die Nutzung der Leistungen außerhalb der von Procilon angegebenen oder freigegebenen Systemumgebungen, insbesondere bei Einsatz in nicht unterstützten Hardware-, Software- oder Netzwerkkonfigurationen sowie (g) bei unterlassener Installation bereitgestellter Updates oder Patches.
- (6) Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der SaaS-Dienste gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB). Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 Abs. 1 BGB für Sachmängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen; die Haftung für Rechtsmängel bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, eine Minderung der Vergütung dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von der laufenden zu zahlenden Vergütung eigenständig abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Auftraggebers, den aufgrund einer berechtigten Reduzierung zu viel gezahlten Teil der Vergütung zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

### § 9 Gewährleistung bei Rechtsmängeln

- (1) Procilon gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Leistungen, insbesondere Software, keine Rechte Dritter verletzt. Dies gilt insbesondere für gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte.
- (2) Werden durch die Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber Ansprüche Dritter wegen einer Rechtsverletzung geltend gemacht, informiert der Auftraggeber Procilon unverzüglich schriftlich und ermöglicht Procilon die rechtliche Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche.
- (3) Bei berechtigter Beanstandung eines Rechtsmangels ist Procilon berechtigt, nach eigener Wahl entweder die Leistung so zu ändern oder zu ersetzen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, oder dem Auftraggeber durch geeignete Maßnahmen ein Nutzungsrecht zu verschaffen, das der vertraglich vereinbarten Nutzung entspricht.
- (4) Die Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel entspricht der für Sachmängel und beträgt zwölf (12) Monate ab Bereitstellung der Leistung, sofern keine zwingend längere gesetzliche Frist gilt oder vertraglich vereinbart wurde.

### § 10 Haftung

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Procilon Unternehmensgruppe**

- (1) Procilon haftet unbeschränkt bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, im Rahmen einer ausdrücklich übernommenen schriftlichen Garantiezusage und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Im Übrigen ist die Haftung von Procilon – unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aus vertraglichen oder deliktsrechtlichen Ansprüchen sowie Ansprüchen auf Aufwendungsersatz - auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf 100% des Auftragswertes oder, bei Dauerschuldverhältnissen, auf die Vergütung des ersten Vertragsjahres. Diese Begrenzung gilt nicht in den Fällen unbeschränkter Haftung gemäß Abs.(1) und soweit gesetzlich eine unbegrenzte Haftung nicht abbedungen werden kann oder vertraglich dazu Abweichendes vereinbart wurde.
- (3) Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Datenverlust oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall unbeschränkter Haftung nach Abs.(1) vorliegt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Procilon.

### **§ 11 Geheimhaltung; Datenschutz**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen technischer, geschäftlicher oder sonstiger Art, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach den Umständen als vertraulich anzusehen sind.
- (2) Eine Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils offenlegenden Partei zulässig. Die Parteien verpflichten sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen zu treffen, mindestens jedoch solche, die sie zum Schutz eigener sensibler Informationen einsetzen.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die (i) nachweislich zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Vertragsverletzung öffentlich bekannt werden, (ii) der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, oder (iii) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, wobei die empfangende Partei die andere Partei vorab schriftlich zu informieren hat, soweit rechtlich zulässig.
- (4) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- (5) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO. Soweit Procilon im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art.28 DSGVO.
- (6) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Nutzung der Software und/oder der SaaS-Dienste in Bezug auf die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten selbst verantwortlich. Er garantiert gegenüber Procilon, dass er zur Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter mittels der Software und/oder der SaaS-Dienste berechtigt ist und für die Dauer der Verarbeitung dieser Daten auch berechtigt bleibt und den Dritten rechtzeitig und vollständig im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit der Software und/oder den Diensten informiert sowie jederzeit in der Lage ist, die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf diese Weise sachgerecht dokumentieren zu können. Der Auftraggeber stellt Procilon von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren oder resultieren können, auf erstes Anfordern frei.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Procilon Unternehmensgruppe

### § 12 Vertragsdauer, Kündigung, Sperrung

- (1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Sofern dort keine Laufzeit vereinbart ist, beträgt die Vertragslaufzeit für Dauerschuldverhältnisse 36 Monate, die mit dem Tag des Vertragsschlusses oder dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt beginnt.
- (2) Das Recht beider Parteien zur jederzeitigen außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung ihre vertraglichen Haupt- oder essentielle Nebenpflichten nicht erfüllt oder wenn durch einseitige Änderungen der SaaS-Dienste berechnigte Interessen des Auftraggebers wesentlich beeinträchtigt werden und deswegen der kündigenden Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Unter den Voraussetzungen des außerordentlichen Kündigungsrechtes steht Procilon alternativ das Recht der vorübergehenden oder dauerhaften Sperrung des Softwarezugangs oder der SaaS-Dienste zu. In gleiche Maße bestehen Zurückbehaltungsrechte für Procilon an zu erbringenden vertraglich geschuldeten Leistungen.
- (4) Die Kündigung des Vertrages bedarf zumindest der Textform.

### § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB oder eine später in den Vertrag aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dem Vertrag oder diesen AGB herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt (Erhaltung). Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als bestimmt, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages oder dieser AGB gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bzw. bei Aufnahme der Bestimmung bedacht hätten; beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart (Ersetzungsfiktion). Ist die Ersetzungsfiktion nicht möglich, ist anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Schließung der Lücke eine Bestimmung bzw. Regelung nach inhaltlicher Maßgabe des vorstehenden Satzes zu treffen (Ersetzungsverpflichtung). Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung bzw. die Bestimmung in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB bedürfen zumindest der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Sieht der Vertrag oder sehen diese AGB für bestimmte Erklärungen ein Schriftformerfordernis vor, geht dieses der Textform vor.
- (3) Auf den Vertrag und diese AGB ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- (4) Hinsichtlich des Rechtswegs zu den ordentlichen Gerichten ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von Procilon, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist. Procilon ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

## II. Besonderer Teil

### § 14 Softwareüberlassung, Pflege und Support

- (1) Procilon stellt dem Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Software in maschinenlesbarer Form zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt entweder über Datenträger oder als Download. Eine physische Überlassung bei SaaS-Diensten erfolgt nicht.
- (2) Die Installation der Software auf den Systemen des Auftraggebers sowie Schulungs- und Beratungsleistungen sind nicht Bestandteil der Softwareüberlassung und können gesondert als Dienstleistung beauftragt werden.
- (3) Procilon ist berechtigt, die Software jederzeit zu aktualisieren oder weiterzuentwickeln, insbesondere zur Anpassung an rechtliche Anforderungen, technische Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit. Wesentliche dadurch bedingte Änderungen, die berechnete Interessen des Auftraggebers beeinträchtigen, berechnen diesen zur außerordentlichen Kündigung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine Weiterentwicklung der Software an sich oder auf bestimmte Anpassungen besteht nicht, es sei denn, dazu wäre im Vertrag Abweichendes vereinbart worden oder zwingende gesetzliche Vorschriften oder eine anerkannte Weiterentwicklung oder Änderung des Standes der Technik würden dies bedingen.
- (4) Pflegeleistungen erfolgen ausschließlich im Rahmen eines bestehenden Hauptvertrages. Die Beseitigung von Störungen richtet sich nach den im Pflegevertrag vereinbarten Fristen und Prioritäten.
- (5) Procilon richtet einen Support-Service für Anfragen des Auftraggebers ein. Anfragen können per E-Mail oder über die auf der Website angegebene Hotline gestellt werden und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs unter Berücksichtigung der vereinbarten Prioritäten bearbeitet.

### § 15 Cloud-Services / SaaS-Dienste

- (1) Procilon stellt dem Auftraggeber die vertraglich vereinbarten SaaS-Dienste über das Internet zur Verfügung. Die Dienste werden auf Servern innerhalb der Europäischen Union betrieben. Der Zugriff erfolgt über einen vom Auftraggeber einzurichtenden Account mit individuellen Zugangsdaten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- (2) Die SaaS-Dienste werden in der jeweils aktuellen Version bereitgestellt. Procilon ist berechnete, die SaaS-Dienste jederzeit zu aktualisieren oder weiterzuentwickeln, insbesondere zur Anpassung an rechtliche Anforderungen, technische Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit. Bei dadurch bedingter wesentlicher Beeinträchtigung berechneter Interessen des Auftraggebers steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu. Ein Anspruch des Auftraggebers auf eine Weiterentwicklung der SaaS-Dienste an sich oder auf bestimmte Anpassungen besteht nicht, es sei denn, dazu wäre im Vertrag Abweichendes vereinbart worden oder zwingende gesetzliche Vorschriften oder eine anerkannte Weiterentwicklung oder Änderung des Standes der Technik würden dies bedingen.
- (3) Procilon gewährleistet eine jährliche Verfügbarkeit der SaaS-Dienste von 97 %. Wartungszeiten sowie Ausfälle außerhalb des Verantwortungsbereichs von Procilon bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit unberücksichtigt. Wartungsarbeiten werden rechtzeitig angekündigt und nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare Störungen oder Einschränkungen der Dienste unverzüglich zu melden. Die Reaktion und Beseitigung erfolgten gemäß den im Vertrag vereinbarten Prioritäts- und Fristenregelungen.
- (5) Procilon stellt dem Auftraggeber Speicherplatz zur Verfügung, soweit dies für die Nutzung der Dienste erforderlich ist. Der Auftraggeber bleibt Eigentümer der gespeicherten Daten und ist für deren Sicherung verantwortlich. Procilon trifft angemessene technische Maßnahmen zum Schutz der

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Procilon Unternehmensgruppe**

Daten, übernimmt jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Es gelten § 7 Abs. (11) und § 11 Abs. (6) entsprechend.

- (6) Nach Vertragsende werden die Daten des Auftraggebers innerhalb von 30 Tagen gelöscht, sofern keine anderweitige vertragliche Vereinbarung getroffen wurde. Procilon unterstützt den Auftraggeber auf dessen Kosten bei der Rückübertragung oder Sicherung der Daten.

### **§ 16 Beratungsleistungen und Schulungen / Workshops**

- (1) Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag oder einer gesonderten Vereinbarung. Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Procilon.
- (2) Die Leistungen werden als Dienstleistung erbracht. Ein konkreter Erfolg wird nicht geschuldet, sofern nicht vertraglich vereinbart. Procilon ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung geeigneter Dritter zu bedienen.
- (3) Die Durchführung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Dieser verpflichtet sich, alle zur Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Zugänge rechtzeitig bereitzustellen und fachkundige Ansprechpartner zu benennen.
- (4) Procilon dokumentiert die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Beratung oder Schulung in geeigneter Form. Umfang und Format der Dokumentation richten sich nach dem jeweiligen Gegenstand und den vertraglichen Vereinbarungen.
- (5) Sämtliche Nutzungsrechte an im Rahmen der Leistungen entstehenden Arbeitsergebnissen, insbesondere Schulungsunterlagen, Präsentationen, Analysen oder Empfehlungen, verbleiben ausschließlich bei Procilon. Eine Nutzung durch den Auftraggeber über den vertraglich vorgesehenen Zweck hinaus ist ausgeschlossen, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

Stand: 01. Juni 2026